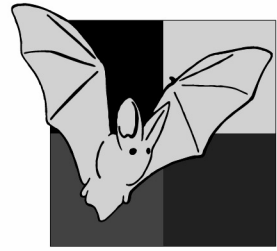


Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Bauvorhaben „Bödinger Hof, Hanftalstraße 82 in Hennef (Sieg)
– hier: Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I)
hinsichtlich Fledermäuse und Vögel

Auftraggeber:

RS-Bau GmbH & Co. KG

Am Wolfsbach 7

53773 Hennef (Sieg)

Stand Februar 2013

Auftragnehmerin und Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Inhaltsangabe

1. ANLASS UND UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	2
2. VORGEHEN.....	2
3. ERGEBNISSE.....	2
3.1 Planungsrelevante Fledermausarten in Hennef (Sieg).....	2
3.2 Bewertung der Artenliste für das MTB 5209	3
3.3 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse	5
3.4 Gebäudebewohnende Vögel.....	5
1.1 Baumhöhlen.....	6
4. EINGRIFFSBESCHREIBUNG	6
4.1 Fledermäuse	6
4.2 Vögel.....	6
5. HINWEISE ZU MÖGLICHEN VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	7
5.1 Fledermäuse	7
5.2 Vögel.....	8
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	8
6. ARTENSCHUTZFACHLICHE EINGRIFFSBEWERTUNG	8
6.1 Fledermäuse	9
6.2 Europäische Vogelarten.....	9
7. FAZIT	10

1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Im Rahmen des Bauvorhabens „Am Bödinger Hof, Hanftalstraße 82“ in Hennef (Sieg) erfolgte im Rahmen des Bauabschnitts 1 die Beauftragung zu einer artenschutzfachlichen Kurzbewertung (ASP – Stufe I) in Bezug auf Fledermäuse und gebäudebewohnende Vögel.

Bauabschnitt 1 beinhaltet u.a. den Abriss des Anbaus am Stallgebäude und der Reithalle sowie die Rodungen von Bäumen und Heckenstrukturen im direkten Umfeld der Reithalle. Die Hofanlage und ein südwestlich davon gelegener verwilderten Garten wurden nicht betrachtet, da diese Strukturen zu Bauabschnitt 2 zählen.

Untersucht wurden die von der Planung betroffenen Gebäude von innen und außen auf eine Nutzung als Fledermausquartiere und durch gebäudebewohnende Vögel. Maßnahmenvorschläge, um artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften auszuschließen, werden beschrieben.

2. Vorgehen

Zur Bewertung der Fledermäuse wurde folgendermaßen vorgegangen: Zunächst erfolgte eine Abfrage des FIS (**F**ach**I**nformations**S**ystem der LANUV), um die im weitläufigen Bereich des Plangebietes bekannten planungsrelevanten Fledermausarten auf ihr mögliches Vorkommen im Plangebiet zu prüfen. Anhand der FIS-Daten und der gegebenen Strukturen wurde anschließend die Fledermaus- und Vogelfauna des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude abgeschätzt.

Es folgte am 18.01.2013 eine Ortsbegehung, bei der die für Fledermäuse nutzbaren Strukturen des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude erfasst wurden. Dabei wurde auch nach direkten Nachweisen (Fledermäuse) und nach indirekten Nachweisen (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) gesucht. Auf Hinweise zu gebäudebrütenden Vögeln, z.B. Schleiereule, Hausrotschwanz, wurde geachtet. Die im 1. Bauabschnitt zur Fällung vorgesehenen Bäume wurden auf ein Vorhandensein von Baumhöhlen, Vogelnester und –horste begutachtet.

3. Ergebnisse

3.1 Planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten in Hennef

Das LANUV (**L**andesamt für **N**atur, **U**mwelt und **V**erbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (**F**ach**I**nformations**S**ystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (**M**esstisch**b**latt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten gefiltert nach Lebensraumtypen Gärten, Parks und Gebäude wird für das MTB 5209 genannt (LANUV-Internetseite am 01.02.2013).

Tab. 1: Artenliste für das MTB 5209 nach Lebensraumtyp: Gärten, Parks und Gebäude

Art		Status im MTB 5209	Erhaltungszustand in NRW ATL/KON
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Fledermäuse			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G/G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	G/G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U/U
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G/U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G/G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G/G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G/G
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	G/G
Vögel			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G/G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G/G
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G/G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	G/G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	G↓/G↓
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	G/G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G/G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	G↓/G↓
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U↓/U↓
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	sicher brütend	U↓/U↓
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G/G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G/G

Abkürzungen zu Tab. 1:

U: Ungünstig, G: Günstig; ↑: mit zunehmender Tendenz, ↓: mit abnehmender Tendenz

3.2 Bewertung der Artenliste für das MTB 5209

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Daten nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung auf der betroffenen Fläche des Untersuchungsgebietes eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht.

a) Fledermäuse

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Quartier und Jagdhabitat unwahrscheinlich
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Quartier und Jagdhabitat unwahrscheinlich

Im Eingriffsbereich derzeit nur als Nahrungsgast möglich (es wurden keine geeigneten Quartiermöglichkeiten der folgenden Fledermausart im Eingriffsbereich gefunden):

- Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Jagdhabitat möglich, Quartier unwahrscheinlich
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Jagdhabitat möglich, Quartier unwahrscheinlich

Im Eingriffsbereich Sommerquartiere und Jagdhabitat theoretisch möglich:

- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*); Quartier und Jagdhabitat möglich
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Quartier und Jagdhabitat möglich
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Quartier und Jagdhabitat möglich
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Quartier und Jagdhabitat möglich

b) Vögel

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Im Eingriffsbereich theoretisch möglich:

- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*): Nistmöglichkeiten vorhanden, an Anbau und Reithalle keine alten Nester am 18.01.2013 gefunden (soweit einsehbar).
- Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*): Nistmöglichkeiten vorhanden, in Anbau des Stalls und Reithalle keine alten Nester am 18.11.2013 gefunden (soweit einsehbar)
- Schleiereule (*Tyto alba*): Im Anbau des Stalls und in der Reithalle keine Hinweise zur Schleiereule am 18.11.2013 gefunden (soweit einsehbar). Der Anbau des Stalls und die Reithalle besitzen nur ein geringes Habitatpotenzial für die Schleiereule (u.a. weil teilweise zu hell und kaum Brut- und Ansitzmöglichkeiten).

Da Nahrungshabitats nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind, was hier aufgrund der Lage im Innenbereich auszuschließen ist, werden die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und

auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt. Zudem sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld, z.B. in Hausgärten, vorhanden.

3.3 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse

Zwergfledermäuse und Große Mausohren bevorzugen Quartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln selten auch in Baumhöhlen. Ebenso nutzen Kleine Bartfledermäuse neben Baumhöhlen gelegentlich Spaltenverstecke an Häusern (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER. 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007).

Gebäude

Die von der Planung betroffenen Gebäude wurden am 18.01.2013 auf ihre Quartierpotenziale in Bezug auf Fledermäuse abgeschätzt und auf direkte (Fledermäuse, tote Tiere) und indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekrete) zu einer Fledermausbesiedlung abgesucht. Die Ergebnisse werden in Tab. 2 aufgelistet.

Tab. 2: Begutachtung Reitstall, Anbau am Stall, Am Bödinger Hof 82

Gebäude bzw. Gebäudeteil	Einschlüpf- und Spalten	Direkte (Fledermäuse), indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekret)	Potenzielle Eignung als Sommerquartier (Wochenstube, Paarungs-/Zwischenquartier)	Potenzielle Eignung als Winterquartier
Anbau am Stall	Einflugmöglichkeiten, Spalten/Nischen vorhanden	kein Nachweis	geeignet	ungeeignet
Reithalle	Einflugmöglichkeiten, Spalten in Dachkonstruktion vorhanden	kein Nachweis	geeignet	ungeeignet

Da keine Kellerräume an den untersuchten Gebäuden vorhanden sind, ist keine Eignung als Winterquartier gegeben.

Beide Gebäude/Gebäudeteile weisen Sommerquartierpotenzial für folgende Fledermausarten, die theoretisch im Plangebiet vorkommen können, auf: Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr. Hinweise zu Fledermäusen (Fledermäuse, Kot, Fraßreste, Drüsensekret) konnten nicht gefunden werden. Eine Besiedlung im Sommerhalbjahr, kann jedoch derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden.

3.4 Gebäudebewohnende Vögel

Bei der Absuche der Baulichkeiten, Am Bödinger Hof, Hanftalweg 82, wurde auf Hinweise (Nester, Federn, Gewölle) zu gebäudebewohnenden Vögeln, z.B. Rauch-, Mehlschwalbe, Schleiereule, geachtet. In allen untersuchten, in Tab. 2 aufgeführten Gebäuden konnten keine Hinweise gefunden werden.

Schleiereule

Ein Stand der Schleiereule befindet sich Nordostgiebel des ehemaligen Stalls und bleibt erhalten. Wie weiter oben beschrieben, konnten im Anbau des Stalles und in der Reithalle keine Nachweise zur Schleiereule gefunden werden, zudem sind diese Baulichkeiten u.a. wegen fehlenden Brut- und Ansitzmöglichkeiten ungeeignet.

1.1 Baumhöhlen

Bei der Begehung am 18.01.2013 wurden die in Bauabschnitt 1 zur Fällung vorgesehenen Bäume auf Vogelnester, -horste und Baumhöhlen begutachtet. Es konnten weder Vogelnester und -horste noch Baumhöhlen gefunden werden.

4. Eingriffsbeschreibung

4.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Erkennbare Konflikte werden im Folgenden beschrieben.

Ein Nachweis für eine Fledermausbesiedlung im/am Anbau des Stalles und der Reithalle erfolgte am 18.01.2013 nicht. Eine Nutzung der genannten Strukturen z.B. im Sommerhalbjahr als Zwischen-/Paarungsquartier, z.B. durch Zwergfledermaus und Braunes Langohr lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen. Die potenziellen Quartiere wären durch die Abrissarbeiten betroffen.

- Der Abriss des Stallanbaus und der Reithalle führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Sommerquartieren für Fledermäuse, z.B. für Zwergfledermaus und Braunes Langohr.
- Werden die Abbrucharbeiten und Rodungen nicht terminiert, können Tötungen und Verletzungen, z.B. von Zwergfledermäusen und Braunen Langohren, nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Im Zuge des Gebäudeabrisses (Anbau Stall, Reithalle) und der Gehölzrodungen (Hecken, Bäume) könnte es zu Individuenverlusten vor allem bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn Gebäudeabriss und Rodungen während der Brutzeit erfolgen würden.

- Dauerhafte Habitatverluste treten infolge des Gebäudeabrisses auf, da hierdurch Nistplätze (z.B. ungefährdeter Vogelarten) zerstört werden.
- Werden die Abbrucharbeiten und Rodungen nicht terminiert, können Verluste von Gelegen und Störungen von brütenden Vögeln, z.B. Rauch- und Mehlschwalbe, die theoretisch vorkommen könnten, nicht ausgeschlossen werden.
- Beim Abriss der Gebäude entsteht voraussichtlich Unruhe, Lärm und Staub. Es wird davon ausgegangen, dass der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt, um die Belastungen für die Anwohner und damit für Vögel, insbesondere die Schleiereule, die ihren Standort im Dachbereich des Stalls hat, zu minimieren.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Fledermäuse

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bauzeitbeschränkung:

Um diese Verbotstatbestände, für Zwerg-, Kleine Bartfledermäuse und Braune Langohren zu vermeiden, muss mit der Baufeldräumung (insb. der Gebäudeabriss) außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, **also in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Februar (einschl.) begonnen** werden; denn es ist nicht auszuschließen, dass sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten im Anbau des Stalls und der Reithalle befinden. Des Weiteren sind die Rodungen der Hecken und Bäume bis 28.02. einschließlich durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Bei Gebäudeabriss (Anbau an Stall, Reithalle) kommt es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind an Gebäuden oder Bäumen, die erhalten bleiben, 10 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z. B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) unter fachkundiger Anleitung auszubringen. Die Standorte für die Kästen sind so zu wählen, dass die Kästen dort dauerhaft verbleiben können.

Bei Rodungen der Hecken und Bäume kommt es zum Verlust von Nahrungshabitaten für Fledermäuse, z.B. Zwerg- und Kleine Bartfledermaus. Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitats (z.B. für Fledermäuse) sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier auszuschließen ist). Aus naturschutzfachlichen Gründen sollten jedoch an dafür geeigneten Flächen standortgerechte, blütenreiche (damit insektenreiche Gehölze) gepflanzt werden.

Hinweise zu weiterführenden Untersuchungen

Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in den Hofgebäuden Fledermausquartiere befinden. Zudem könnten die Laubbäume im Südwesten der Hofgebäude Baumhöhlen und damit potenzielle Fledermausquartier aufweisen. Um dies zu klären ist vor Beginn des Bauabschnitts 2 eine Artenschutzfachliche Prüfung

– Stufe II hinsichtlich Fledermäuse erforderlich, hierfür wäre eine Kartierung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchzuführen.

5.2 Vögel

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bauzeitbeschränkung:

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, muss mit der Baufeldräumung (insb. der Gebäudeabriss und die Gehölzrodungen) außerhalb der Brutzeit begonnen werden, also in der Zeit von Oktober bis 28. Februar (einschl.); denn es ist nicht auszuschließen, dass ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen usw.) im Eingriffsbereich brüten.

Die Abrissarbeiten sind so zu planen, dass mit dem **Abriss des Anbaus an den Stall begonnen wird**, um die Störung der Schleiereule im Dachbereich des Stalls und einer möglichen Brut so gering wie möglich zu halten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und weitere planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitats (z.B. für Greifvögel und Eulen) nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier auszuschließen ist). Aus naturschutzfachlichen Gründen sollten als Ersatz für die Hecken an geeigneten Flächen standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.

Hinweise zu weiterführenden Untersuchungen

Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in/an den Hofgebäuden Brutplätze, z.B. der Mehlschwalbe, und Nistplätze von planungsrelevante Vogelarten, z.B. Gartenrotschwanz in den Bäumen des Gartens südwestlich der Hofanlage befinden bzw. etablieren. Um dies zu klären ist im Rahmen von Bauabschnitt 2 eine Artenschutzfachliche Prüfung – Stufe II hinsichtlich Vögel erforderlich, hierfür wäre vor Beginn der Arbeiten eine Kartierung der Vogelfauna durchzuführen.

6. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten. Die vorliegende Einschätzung dient als Grundlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung – Stufe I. Hiernach ist zu klären, bei welchen

Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (VV-Artenschutz, 15.09.2010, 1. Änderung).

Die im Plangebiet nicht mehr relevanten „planungsrelevanten Arten“ werden bei der Eingriffsbewertung nicht mehr betrachtet. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) stellt sich für die planungsrelevanten Arten das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

6.1 Fledermäuse

Eine Freigabe bzgl. Gebäudeabriss und Rodung der Hecken und Bäume im direkten Umfeld der Reithalle bis Ende Feb. 2013 erscheint für den Anbau des Stalls und die Reithalle vertretbar. Hierfür gilt folgende Einschätzung:

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind Tötungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist für die gebäudebewohnenden und theoretisch vorkommenden Zwerg-, Kleine Bartfledermäuse, Große Mausohren und Braune Langohren bei Abriss des Anbaus am Stall und der Reithalle derzeit nicht erkennbar; zumal durch die Ausbringung von 10 Fledermauskästen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

6.2 Europäische Vogelarten

Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein, zumal die betroffenen Vogelarten in die Hausgärten und Gehölze des Umfeldes ausweichen und dort neue Nester bauen können.

Eine Freigabe bzgl. Gebäudeabriss und Rodung der Hecken und Gehölze im direkten Umfeld der Reithalle bis Ende Feb. 2013 erscheint bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen vertretbar. Hierfür gilt folgende Einschätzung:

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind Tötungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zusammenhang mit der Planung ist für planungsrelevante Vogelarten derzeit nicht erkennbar.

7. Fazit

Fledermäuse

Eine kurzfristige Freigabe bzgl. Gebäudeabriss erscheint für den Anbau des Stalls und die Reithalle und für die Gehölzrodungen bis Ende Feb. 2013 vertretbar.

Vor Umsetzung von Bauabschnitt 2 ist in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung – Stufe II zu klären, ob sich in den Hofgebäuden und Laubbäumen im Garten südwestlich des Hofes Fledermausquartiere befinden und artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 BNatSchG betroffen sein könnten.

Vögel

Eine kurzfristige Freigabe bzgl. Gebäudeabriss erscheint für den Anbau des Stalls und die Reithalle und für die Gehölzrodungen bis Ende Feb. 2013 vertretbar.

Die Abrissarbeiten sind so zu planen, dass mit dem Abriss des Anbaus am Stall begonnen wird, um die Störung der Schleiereule im Dachbereich des Stalls so gering wie möglich zu halten.

Vor Umsetzung von Bauabschnitt 2 ist in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung – Stufe II zu klären, ob sich in/an den Hofgebäuden und den Laubbäumen im Garten südwestlich des Hofes Nester von planungsrelevanten Vogelarten befinden und artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 BNatSchG betroffen sein könnten.

Fazit: Werden die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Leverkusen, 5. Februar 2013



Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283, Email: me.hoeller@t-online.de

8. Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

BOYE, P., DIETZ, M., & WEBER, M. (1999): Fledermäuse u. Fledermausschutz in Deutschland BfN (Hrsg.), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002.

DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.

FFH-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009

KIEL, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV (2013): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, letzter Zugriff 1. Februar 2013.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen. Internetseite der LANUV (2010).

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.

(VV-Artenschutz). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010